

Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Gültiger Satzungstext 2014	Entwurf der Satzung für 2015	Begründung
Überschrift Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung	Überschrift wird wie folgt geändert Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab <u>01.01.2015</u> gültigen Fassung	Anpassung
Einleitung der Abfallsatzung Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.	Einleitung der Abfallsatzung wird wie folgt geändert Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am <u>11.12.2014</u> folgende Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.	Anpassung
§ 1 Absatz 1 Aufgaben Der Rhein-Sieg-Kreis hat die RSAG - Anstalt öffentlichen Rechts (RSAG AöR) gegründet und dieser seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger übertragen, soweit sie nicht auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) übertragen wurden. Die Gebührenerhebung sowie der Erlass der Abfall- und Gebührensatzung obliegen dem Rhein-Sieg-Kreis.	§ 1 Absatz 1 Aufgaben wird wie folgt geändert Der Rhein-Sieg-Kreis hat <u>der</u> RSAG - Anstalt öffentlichen Rechts (RSAG AöR) seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger übertragen, soweit sie nicht auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) übertragen wurden. Die Gebührenerhebung sowie der Erlass der Abfall- und Gebührensatzung obliegen dem Rhein-Sieg-Kreis.	Anpassung
§ 1 Absatz 3 Aufgaben Ziel der Abfallwirtschaft ist die Förderung einer nachhaltigen, Ressourcen schonenden Kreislaufwirtschaft im Sinn der Abfallhierarchie. Im Einzelnen bedeutet dies: 1. Abfälle und Schadstoffe in Abfällen in erster Linie zu vermeiden oder zu verringern, 2. angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoffe, Bauschutt sowie Bio- und Grünabfälle ordnungsgemäß, schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten, 3. nicht verwertbare Abfälle soweit erforderlich zu behandeln, 4. nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich zu beseitigen,	§ 1 Absatz 3 Aufgaben entfällt	Im Absatz 3 waren lediglich die Ziele der Abfallwirtschaft gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz wiedergegeben. Er wird zur Verschlan- kung der Satzung gestrichen.

5. intensive Beratung und Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger der Städte und Gemeinden sowie der gewerblichen Wirtschaft zur Erreichung der unter den Ziffern 1 – 4 genannten Ziele.		
§ 4 Absatz 2 Jeder Eigentümer bewohnter Grundstücke im Sinne von § 4 Absatz 6 Satz 1 und jeder Abfallbesitzer im Geltungsbereich der Satzung - ausgenommen Absatz 3 - ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Verwertung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Für die im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Absatz 1 angebotenen Leistungen sind die angebotenen Sammelsysteme und Sondersammlungen entsprechend den Regelungen der §§ 5 bis 11 zu benutzen. Die Benutzung beginnt, wenn dem Benutzungspflichtigen die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter auf dem Grundstück zur Verfügung gestellt worden sind und das Grundstück zur Entleerung dieser Abfallbehälter turnusgemäß von einem Abfallfahrzeug angefahren wird. Zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges kann der Rhein-Sieg-Kreis das Behältervolumen und den Abfuhrhythmus festsetzen.	§ 4 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt Jeder Eigentümer bewohnter Grundstücke im Sinne von § 4 Absatz 6 Satz 1 und jeder Abfallbesitzer im Geltungsbereich der Satzung - ausgenommen Absatz 3 - ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Verwertung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Für die im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Absatz 1 angebotenen Leistungen sind die angebotenen Sammelsysteme und Sondersammlungen entsprechend den Regelungen der §§ 5 bis 11 zu benutzen. Die Benutzung beginnt, wenn dem Benutzungspflichtigen die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter auf dem Grundstück zur Verfügung gestellt worden sind und das Grundstück zur Entleerung dieser Abfallbehälter turnusgemäß von einem Abfallfahrzeug angefahren wird. <u>Wird als Abfallbehälter ein Unterflurcontainer verwendet, setzt die Benutzung zusätzlich den Abschluss eines Vertrages über Errichtung und Betrieb zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der RSAG AöR nach § 9 Absatz 4 voraus.</u> Zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges kann der Rhein-Sieg-Kreis das Behältervolumen und den Abfuhrhythmus festsetzen.	Aufnahme eines Hinweises auf die Notwendigkeit eines Vertragsabschlusses zur Nutzung von Unterflurcontainern
§ 5 a Absatz 1 a) Restmüll aus privaten Haushaltungen Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll aus privaten Haushaltungen werden zugelassen: a) Abfallgefäße 1. 80-Liter Abfallbehälter 2. 120-Liter Abfallbehälter 3. 240-Liter Abfallbehälter 4. 660-Liter Abfallcontainer 5. 770-Liter Abfallcontainer	§ 5 a Absatz 1 a) Restmüll aus privaten Haushaltungen wird wie folgt ergänzt Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll aus privaten Haushaltungen werden zugelassen: a) Abfallgefäße 1. 80-Liter Abfallbehälter 2. 120-Liter Abfallbehälter 3. 240-Liter Abfallbehälter 4. 660-Liter Abfallcontainer 5. 770-Liter Abfallcontainer	Aufnahme von Unterflurcontainern

6. 1.100-Liter Abfallcontainer.	6. 1.100-Liter Abfallcontainer 7. <u>Unterflurcontainer in diversen Größen</u>	
§ 5b Absatz 1 Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen Für die Sammlung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen werden zugelassen: 1. 80-Liter Abfallbehälter 2. 120-Liter Abfallbehälter 3. 240-Liter Abfallbehälter 4. Gewerbecontainer nach Betriebsordnung der ERS.	§ 5b Absatz 1 Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen wird wie folgt ergänzt Für die Sammlung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen werden zugelassen: 1. 80-Liter Abfallbehälter 2. 120-Liter Abfallbehälter 3. 240-Liter Abfallbehälter 4. <u>Abfall</u> container nach Betriebsordnung der ERS 5. <u>Unterflurcontainer nach Betriebsordnung der ERS</u>	
§ 5 b Absatz 2 a Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen Speise- und Schankwirtschaften wie z. B. Restaurants, Fastfoodketten, Imbisse, Cafés, Großkantinen, Kneipen, Kioske, Eisbuden, Catering-/Partyservices	§ 5 b Absatz 2 a Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen wird wie folgt ergänzt Speise- und Schankwirtschaften wie z. B. Restaurants, Fastfoodketten, Imbisse, Cafés, Großkantinen, Kneipen, Kioske, Eisbuden, Catering-/Partyservices, <u>Kinos</u>	Ergänzung aufgrund der Erfahrungen im Jahr 2014
§ 5 b Absatz 2 e Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbe wie z. B. Produktionsbetriebe, Tischlereien, Installateure, Friseur, Floristen, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Garten-/Landschaftsbau-Betriebe, Nagelstudios, Reinigungsfirmen, Speditionen, Busbetriebe, Taxiunternehmen, Schifffahrtsgesellschaften, Rettungsdienste, Energieversorger, Friedhöfe, Fischzucht	§ 5 b Absatz 2 e Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen wird wie folgt ergänzt Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbe wie z. B. Produktionsbetriebe, Tischlereien, Installateure, Friseur, Floristen, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Garten-/Landschaftsbau-Betriebe, Nagelstudios, Reinigungsfirmen, Speditionen, Busbetriebe, Taxiunternehmen, Schifffahrtsgesellschaften, Rettungsdienste, Energieversorger, Friedhöfe, <u>Landwirtschafts- und Zuchtbetriebe</u>	Austausch der „Fischzucht“ gegen „Landwirtschafts- und Zuchtbetriebe“ zur Verdeutlichung, dass nicht ausschließlich Fischzuchtbetriebe veranlagt werden (diese waren bisher lediglich beispielhaft angeführt)
§ 6 Absatz 2 a Bio- und Grünabfälle Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden zugelassen: 1. 120-Liter-Braune-Biotonne 2. 240-Liter-Braune-Biotonne.	§ 6 Absatz 2 a Bio- und Grünabfälle wird wie folgt ergänzt Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden zugelassen: 1. 120-Liter-Braune-Biotonne 2. 240-Liter-Braune-Biotonne 3. <u>660-Liter-Braune-Biotonne</u> 3. <u>Unterflurcontainer in diversen Größen</u>	Aufnahme von Unterflurcontainern sowie der angebotenen 660-Liter-Tonne

§ 6 Absatz 3 Satz 3 Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, weil sie im System nicht vollständig verrotten.	§ 6 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, weil sie <u>in den Kompostwerken</u> nicht vollständig verrotten.	Konkretisierung
§ 7 Absatz 2 a Papierabfälle Für das Einsammeln und Befördern von Papierabfällen werden zugelassen: 1. 240-Liter-Grüne-Papiertonne 2. 770-Liter-Grüner-Papiercontainer 3. 1.100-Liter-Grüner-Papiercontainer.	§ 7 Absatz 2 a Papierabfälle wird wie folgt ergänzt Für das Einsammeln und Befördern von Papierabfällen werden zugelassen: 1. 240-Liter-Grüne-Papiertonne 2. 770-Liter-Grüner-Papiercontainer 3. 1.100-Liter-Grüner-Papiercontainer 4. <u>Unterflurcontainer in diversen Größen</u>	Aufnahme von Unterflurcontainern
§ 8 Absatz 2 a Wertstoffe Für das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen werden zugelassen: 1. 240-Liter-Wertstofftonne 2. 1.100-Liter-Wertstoffcontainer	§ 8 Absatz 2 a Wertstoffe wird wie folgt ergänzt Für das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen werden zugelassen: 1. 240-Liter-Wertstofftonne 2. 1.100-Liter-Wertstoffcontainer 3. <u>Unterflurcontainer in diversen Größen</u>	Aufnahme von Unterflurcontainern
§ 9 Sonderregelungen	§ 9 Sonderregelungen erhält nachfolgenden neuen Absatz 4 <u>Die Nutzung eines Unterflurcontainers setzt die Errichtung eines unterflurfähigen Standplatzes voraus. Die Einzelheiten zum Standort, der Standplatzerrichtung, der kostenmäßigen Abwicklung, der Einholung ggf. erforderlicher Genehmigungen etc. werden durch gesonderten Vertrag festgelegt.</u>	Regelungen für die Nutzung von Unterflurcontainern
§ 19 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 20.12.2012 außer Kraft.	§ 19 Inkrafttreten wird wie folgt geändert (1) Diese Satzung tritt am <u>01.01.2015</u> in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom <u>12.12.2013</u> außer Kraft.	Anpassung